

441. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 16. Fe-

bruar 1912 legt der Gemeinderat Örlikon zur Genehmigung vor:

1. Abgeänderte Baulinien der Zürichstraße von der Breitestraße bis zur Stadtgrenze.

2. Bau- und Niveaulinien der Haldenstraße von der Zürichstraße bis zur Stadtgrenze.

3. Abgeänderte Baulinien der Schwamendingerstraße von der Zürichstraße bis zur Banngrenze Schwamendingen.

4. Abgeänderte Bau- und Niveaulinien der Affolternstraße von der Industriestraße bis zur projektierten Grenzstraße an der Banngrenze Affoltern.

B. Die Festsetzung der Vorlagen erfolgte durch Gemeinde-ratsbeschluß vom 29. Januar 1912 und die Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt Nr. 8 vom 26. Januar 1912.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich sind beim Bezirksrat keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Der Eingabe des Gemeinderates und den Vorlagen ist im wesentlichen folgendes zu entnehmen:

a) Zürichstraße. Die mit Regierungsratsbeschluß vom 25. Juni 1897 genehmigten Baulinien haben 20 m gegenseitigen Abstand. Der neue Baulinienabstand wird von der Breitestraße bis zur Stadtgrenze, entsprechend dem Abstand der mit Regierungsratsbeschluß vom 30. November 1899 genehmigten Baulinien auf Stadtgebiet, auf 24 m vergrößert.

Ferner wurden abgeändert die Eckbaulinie an der Einmündung der Schwamendingerstraße bei der Flora und die Eckbaulinien an der Gubelstraße.

b) Haldenstraße. An dieser Straße fehlten bis jetzt Bau- und Niveaulinien.

Dieselbe erhält nun von der Zürichstraße bis zur Hochstraße Baulinien mit 15,5 m und weiter aufwärts bis zur Stadtgrenze, entsprechend den mit Regierungsratsbeschluß vom 10. Juni 1899 genehmigten auf Stadtgebiet, solche mit 17,5 m gegenseitigem Abstand.

Die Niveaulinie steigt von der Zürichstraße aus 3% auf 43,65 m, 8,5% auf 158,59 m, 5,1% auf 88,54 m, 0,94% auf 184,98 m, 1,4% auf 130,02 m, 4,5% auf 58,87 m und 0% auf 123,15 m.

c) Schwamendingerstraße. Von der Zürichstraße bis zur Lindenstraße sind die Baulinien der anlässlich des Baues der Straßenbahnlinie Örlikon - Schwamendingen vorgenommenen Straßenkorrektur angepaßt worden, während von der Lindenstraße bis zur Gemeindegrenze Schwamendingen der Baulinienabstand behufs Reduktion der Bauhöhen durch Verlegung der südlichen Baulinie gegen die Straße um 0,5 m, das heißt von 18 m auf 17,5 m reduziert wurde. Ferner wurde die nördliche Baulinie an ihrem äußern Ende statt in einem zirka 20 m langen Bogen bis an die Gemeindegrenze Schwamendingen gerade gezogen. Der Baulinienabstand beträgt nun von der Zürichstraße bis zur Kanzleistraße 16 m und von letzterer bis zur Grenze Schwamendingen 17,5 m.

d) Affolternstraße. Die Baulinien der Affolternstraße wurden auf der Strecke von der Industriestraße bis zur Harmonie dadurch ergänzt, daß in der südlichen Baulinie die Lücke bei der Abzweigung der von der Nordostbahn erstellten Verbindungsstraße gegen die Straßenüberführung geschlossen wurde, da diese Verbindungsstraße nach Erstellung der projektierten Weststraße ganz überflüssig wird, und in der nördlichen Baulinie zwei Lücken, bei der Einmündung der nicht zur Ausführung kommenden Binzmühlestraße und eine andere in dem Richtungsbruch östlich von der Harmonie. Nach dem im Archiv der Baudirektion liegenden Baulinienplan vom 15. Juli 1894 bestehen übrigens an beiden letzteren Orten in der nördlichen Baulinie keine Lücken.

Auf der Strecke von der Harmonie bis zur projektierten Grenzstraße an der Banngrenze Affoltern handelt es sich um neue Baulinien, da die bestehende Straße auf dieser Strecke noch ohne Bau- und Niveaulinien war. Die 1894 genehmigten Baulinien verlassen nämlich westlich von der Harmonie die bestehende Straße und ziehen sich direkt gegen die Wehntalerstraße. Dieselben sind eigentlich schon durch Genehmigung der Bau- und Niveaulinien der Weststraße (früher Hochstraße genannt) vom 18. September 1902 hinfällig geworden. Während der Baulinienabstand auf der bloß ergänzten Strecke 18 m beträgt, wurde derselbe für die Strecke westlich von der Harmonie auf 20 m festgesetzt. Der Übergang von 18 m auf 20 m ist mit Rücksicht auf bereits bestehende Gebäulichkeiten (Harmonie und gegenüber die Fabrik Werner) auf die Westseite der Harmonie verlegt. Die Straße liegt zwar überall ganz zwi-

schen den Baulinien, wird aber doch an zwei Stellen von denselben tangiert, so daß bei zunehmender Überbauung des anstoßenden Landes eine Verlegung derselben nötig wird.

Die Niveaulinie ist möglichst der bestehenden Straße angepaßt. Die erheblichste Abweichung im Sinne einer Erhöhung um maximal zirka 0,6 m befindet sich östlich von der projektierten Feldstraße. Die Niveaulinie steigt von der Industriestraße aus 3,8% auf 60,23 m, 0,8% auf 333 m und fällt dann 0,2% auf 344,27 m.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Folgende Vorlagen des Gemeinderates Örlikon:

1. Abgeänderte Baulinien der Zürichstraße von der Breitestraße bis zur Stadtgrenze, inbegriffen Abänderung der Baulinienecken an der Einmündung der Gubelstraße und an der Einmündung der Schwamendingerstraße bei der Flora,
2. Bau- und Niveaulinien der Haldenstraße von der Zürichstraße bis zur Stadtgrenze,
3. abgeänderte Baulinien der Schwamendingerstraße von der Zürichstraße bis zur Grenze Schwamendingen,
4. a) Ergänzung der Baulinien der Affolternstraße von der Industriestraße bis zur Harmonie und neue Baulinien an der Affolternstraße von der Harmonie bis zur Grenzstraße an der Banngrenze Affoltern bei Zürich, an Stelle der durch Regierungsratsbeschluß vom 5. Juli 1894 genehmigten,
b) Niveaulinie der Affolternstraße von der Industriestraße bis zur Grenzstraße an der Banngrenze Affoltern bei Zürich, an Stelle der durch Regierungsratsbeschluß vom 5. Juli 1894 genehmigten,

werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Örlikon unter Rücksendung je eines Exemplars der genehmigten Vorlagen, an den Stadtrat Zürich, an die Gemeinderäte Schwamendingen und Affoltern bei Zürich, sowie an die Baudirektion.